

COMPLIANCE- REGLEMENT

VOM 1. OKTOBER 2016 (STAND 1. JULI 2022)



LINDENHOFGRUPPE

VORWORT

Der Ruf eines Unternehmens ist so gut wie das Verhalten seiner Mitarbeitenden. Ein gesetzwidriges Handeln oder ein Verstoss gegen interne Richtlinien schadet sowohl dem einzelnen Mitarbeitenden als auch der Lindenhofgruppe AG. Auch kurzfristige wirtschaftliche Erfolge rechtfertigen nicht den Verstoss gegen die langfristigen Unternehmensgrundsätze.

Dieses Compliance-Reglement ergänzt das Leitbild der Lindenhofgruppe AG. Sie sind Grundlage für ein einheitliches Verständnis der Verhaltensregeln und der geltenden Vorschriften. Zusammen bilden sie eine wichtige Grundlage für die tägliche Entscheidungsfindung.

1. Rechtmässiges Verhalten

Die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die internen Regelungen der Lindenhofgruppe AG werden eingehalten.

2. Umgang mit Patienten, Geschäftspartnern und Dritten (Kunden)

Das Vertrauen der Kunden wird durch Transparenz, Aufrichtigkeit und mit der Qualität der Leistung gewonnen, welche wo möglich gemessen respektive wirtschaftlich überprüft wird.

3. Qualität und Sicherheit in der Patientenbehandlung

Alle Entscheidungen und Handlungen sind daran zu messen, ob und inwieweit sie dem Patientenwohl und der Sicherheit unserer Patientinnen und Patienten dienen und die Qualitätsvorgaben einhalten. Die gesetzlichen Rechte der Patientinnen und Patienten bei der Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitswesens, wie das Einholen der Einwilligung nach Aufklärung (informed consent), das Selbstbestimmungsrecht oder das Patientengeheimnis, werden gewahrt. Eine Übersicht gibt die «Patienteninformation über Ihre Rechte und Ihre Verantwortung im Spital».

4. Ökonomie und Wettbewerb

Medizinische Leistungen werden nur erbracht, soweit sie medizinisch notwendig sind und dem Willen der Patientin/des Patienten entsprechen. Ärztliche Zuweisungen dürfen nur auf Basis des medizinischen Befundes und des Behandlungsbedarfes der Patienten erfolgen und keinesfalls aus Gefälligkeit oder wegen sonstiger Vorteile an zuweisende Ärztinnen und Ärzte.

Bei der Vergütung und Abrechnung von Leistungen sind die gesetzlichen Vorschriften und gültigen Verträge stets einzuhalten. Eine korrekte Verbuchung und Abrechnung von Leistungen ist selbstverständlich.

5. Geschenke und Einladungen

Geschenke sowie Einladungen von Patientinnen und Patienten

Die Annahme von Geld- und Sachgeschenken von Patientinnen sowie Patienten als Dank und Anerkennung für die geleisteten Dienste im Wert von bis zu maximal CHF 200.– sind grundsätzlich zulässig und der vorgesetzten Stelle zu melden. Die Verwendung der Patientengelder ist in einem Reglement geregelt. Über die Annahme von Einladungen von Patientinnen, Patienten oder Geschenken von Patientinnen und Patienten, die den genannten Grenzwert übersteigen, entscheidet das entsprechende Geschäftsleitungsmitglied.

Geschenke sowie Einladungen von Heilmittel- und Medizintechnikunternehmen

Die Entgegennahme von Geld- und Sachgeschenke von Herstellern, Vertreibern oder Importeuren von Heilmitteln oder Medizinprodukten ist – unabhängig von ihrem Wert – in jedem Fall untersagt. Einladungen zu (Geschäfts-)Essen sind nur als Fachgespräche erlaubt und dürfen den Betrag von CHF 100.– für Konsumationskosten nicht überschreiten. Einladungen zu Freizeitaktivitäten – egal welcher Art – dürfen nicht angenommen werden.

Geschenke und Einladungen von Herstellern, Lieferanten und Kunden ausserhalb des Heilmittel- oder Medizintechnikbereichs

Es ist untersagt, Zuwendungen als Gegenleistung für den Bezug von Produkten oder sonstigen Leistungen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

Die Annahme von Sachgeschenken von geringem Wert (im Gegenwert von ca. CHF 100.–) als Dank und Anerkennung für geleistete Dienste kommen der jeweiligen Abteilung zu Gute oder dürfen in Absprache mit dem Vorgesetzten von einzelnen Personen verwendet werden.

Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch den Vorgesetzten. Die Kosten für zusätzliche Hotelaufenthalte, Reisen oder andere Aktivitäten, die mit der Veranstaltung keinen inhaltlichen Zusammenhang haben, gehen vollumfänglich zulasten der Mitarbeitenden bzw. allfälliger Begleitpersonen.

6. Einladungen zu Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen, Kursen, Kongressen, Symposien

Einladungen von Dritten zu Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen, Kursen, Kongressen, Symposien und dergleichen, sowie in diesem Zusammenhang stehende Reisen müssen vom Vorgesetzten bewilligt werden. Für die Teilnahme an Veranstaltungen ist ein Selbstkostenbeitrag von mindestens einem Drittel an die Kosten für Teilnahmegebühr, Reise und Unterkunft zu entrichten. Von einem Selbstkostenbeitrag kann abgesehen werden, wenn die Veranstaltung höchstens einen halben Arbeitstag dauert und weder Verpflegung noch Übernachtung vor Ort erfordert. Die Kosten für Begleitpersonen sowie Rahmenprogramme

oder andere Aktivitäten, die mit der Veranstaltung keinen inhaltlichen Zusammenhang haben, gehen vollumfänglich zulasten der Mitarbeitenden bzw. allfälliger Begleitpersonen.

7. Sponsoring und Unterstützungsbeiträge für Veranstaltungen und Forschung

Die finanzielle Unterstützung von internen oder öffentlichen Veranstaltungen (Fort- und Weiterbildungen, Kurse, Kongresse, Symposien und dergleichen) oder Forschungsprojekten durch einen Dritten ist nur im Rahmen von schriftlichen Sponsoringverträgen zulässig. Die finanzielle Unterstützung darf weder die Wahl des Lieferanten oder Vertragspartners beeinflussen noch an Bedingungen oder Auflagen geknüpft sein, welche die Verschreibung, Abgabe, Anwendung oder den Bezug bestimmter Heilmittel (Arzneimittel und Medizinprodukte) betreffen oder beeinflussen. Vereinnahmte Sponsoringgelder sind entsprechend dem vereinbarten Zweck zu verwenden und buchhalterisch zu erfassen. Es ist eine Abrechnung zu erstellen und nicht verwendete Beiträge zurückzuerstatten.

Die Lindenhofgruppe AG tätigt nur Spenden und Sponsoring auf freiwilliger Basis und ohne Erwartung einer Gegenleistung. Spenden und Sponsoring zu Werbezwecken bedürfen der Genehmigung durch die Abteilung Marketing.

8. Vergünstigungen, Rabatte und Boni beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen

Bonuszahlungen, Umsatzrabatte und weitere Vergünstigungen (sach- oder geldwerter Natur) sind sowohl in der Anbieterofferte als auch in der Rechnung klar auszuweisen. Die gesetzlich verlangte Weitergabe von Rabatten wird gewährleistet. Beim Einkauf von Arzneimittel und Medizinprodukte ist die Arbeitsanweisung zum korrekten Umgang mit Rabatten beim Einkauf von Heilmitteln zu beachten.

9. Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten

Geschäfte sind immer im besten Interesse der Lindenhofgruppe AG zu tätigen. Es sind Situationen zu vermeiden, in denen persönliche oder finanzielle Interessen des Mitarbeitenden oder diesen nahestehenden Personen direkt oder indirekt auf die Entscheidung Einfluss nehmen. Situationen, die effektive oder mögliche Interessenkonflikte begründen, werden intern offengelegt. Mögliche Interessenbindungen mit Bezug auf Pharma- / Medizintechnik-Unternehmen und Lieferanten werden intern offengelegt (Selbstdeklaration).

10. Umgang mit Informationen

Daten von Patientinnen, Patienten, Mitarbeitenden, Kundinnen, Kunden und Geschäftspartnern werden mit aller Sorgfalt und Diskretion behandelt. Die Bearbeitung dieser Daten erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen.

11. Schutz von Eigentum und Vermögenswerten der Lindenhofgruppe AG

Der Umgang mit Anlagen, Einrichtungen, Materialien und Ressourcen der Lindenhofgruppe AG ist sorgfältig und verantwortungsbewusst. Firmenmittel werden vor Verlust und Beschädigung geschützt und einzig für die legitimen Zwecke der Lindenhofgruppe AG genutzt. Betrügerische oder andere illegale Handlungen gegen die Vermögenswerte werden nicht toleriert. Die Geschäftsbücher werden nach den anerkannten, geltenden Rechnungslegungsvorschriften geführt. Sämtliche Unternehmenstransaktionen werden ordnungsgemäss, vollständig, transparent und termingerecht in unseren Geschäftsbüchern vermerkt.

12. Anwendbarkeit des Compliance-Reglements

Dieses Compliance-Reglement gilt für alle voll- und teilzeitarbeitenden Mitarbeitenden aller Berufsgruppen der Lindenhofgruppe AG sowie für sämtliche Exekutivorgane der Lindenhofgruppe AG.

Die Belegärztinnen / -ärzte, sonstige Beauftragte und Lieferanten werden im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Lindenhofgruppe AG verpflichtet, in Übereinstimmung mit den wesentlichen Inhalten dieses Compliance-Reglements zu handeln.

13. Umsetzung / Meldung von Verstössen

Jeder Mitarbeitende ist für die Einhaltung der in diesem Compliance-Reglement festgelegten Regeln verantwortlich. Die Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeitenden mit dem Inhalt des Compliance-Reglements vertraut sind und die geltenden Regeln beachtet werden. Durch ihr Verhalten sind die Vorgesetzten Vorbild für ihre Mitarbeitenden.

Vermutete oder tatsächliche Verstösse gegen dieses Compliance-Reglement sind dem direkten Vorgesetzten oder dem Compliance-Beauftragten zu melden. Der Compliance-Beauftragte steht auch für entsprechende Meldungen von Patientinnen, Patienten und Geschäftspartnern zur Verfügung.

Mitarbeitende, welche vermutete oder tatsächliche Verstösse in gutem Glauben melden, haben keine Nachteile zu befürchten.

14. Weiterführende Informationen und Ansprechpartner

Die Mitarbeitenden wenden sich an ihre Vorgesetzten, wenn sie Fragen bei der Anwendung des Compliance-Reglements oder der Umsetzung von Regeln haben. Der Compliance-Beauftragte unterstützt die Geschäftsleitung, Ressort-, Bereichs- und Abteilungsleiter in sämtlichen rechtlichen Fragestellungen, insbesondere bei Fragen zur Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

15. Inkrafttreten

Dieses Compliance-Reglement tritt am 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Oktober 2016.

Engeriedspital
Riedweg 15 | 3012 Bern
Tel. +41 31 366 31 11
engeried@lindenhofgruppe.ch

Lindenhofspital
Bremgartenstrasse 117 | Postfach | 3001 Bern
Tel. +41 31 300 88 11
lindenhof@lindenhofgruppe.ch

Sonnenhofspital
Buchserstrasse 30 | 3006 Bern
Tel. +41 31 358 11 11
sonnenhof@lindenhofgruppe.ch
lindenhofgruppe.ch